



**RICHTLINIEN**  
**der Marktgemeinde Egg**  
**für die Gewährung von Zuschüssen zur**  
**Qualitätsverbesserung von Privatzimmern**

**§ 1**  
**Allgemeines**

- (1) Die Marktgemeinde Egg gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien Zuschüsse für Investitionen zur Verbesserung des Standards der sanitären Einrichtungen in Privatzimmern und Ferienwohnungen, die der Vermietung an Gäste dienen. Mit Hilfe dieser Förderungsaktion soll das Angebot an Gästebetten in Privatzimmern und Ferienwohnungen nachfragegerecht gestaltet werden, um die Wettbewerbsfähigkeit der Tourismuswirtschaft der Marktgemeinde Egg weiter zu stärken.
- (2) Auf die Gewährung einer Förderung nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.

**§ 2**  
**Förderungswerber**

- (1) Bei Renovierung:

Förderungswerber können Privatpersonen sein, die mit den Mitgliedern des eigenen Hausstandes Privatzimmer und Ferienwohnungen im Umfang von nicht mehr als zehn Betten an ständig wechselnde Gäste vermieten, sofern die Privatzimmer und Ferienwohnungen zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens fünf Jahre über den Zimmernachweis der örtlichen Fremdenverkehrsorganisation zur Vermietung angeboten worden sind.

- (2) Bei Neubau:

Förderungswerber können Privatpersonen sein, die mit den Mitgliedern des eigenen Hausstandes Privatzimmer und Ferienwohnungen im Umfang von nicht mehr als zehn Betten an ständig wechselnde Gäste mindestens zehn Jahre über die örtliche Fremdenverkehrsorganisation vermieten werden.

**§ 3**  
**Förderbare Investitionen**

- (1) Förderbar sind folgende Investitionen:

- a) Einbau eines Baderaumes mit Wanne, Waschtisch und WC
  - b) Einbau eines Duschraumes mit Dusche, Waschtisch und WC
  - c) Umbau von Privatzimmern in Ferienwohnungen mit Küche sowie Bade- bzw. Duschaum und WC gemäß lit. a) bzw. b).
  - d) Renovierung von bestehenden Privatzimmern und Ferienwohnungen ab einem Anschaffungswert von € 2.500,--
  - e) vollständige Erneuerung (Komplettsanierung) von Privatzimmern und Ferienwohnungen
- (2) Die vollständige Erneuerung von Sanitärräumen ist einem Einbau gleichzusetzen.

#### **§ 4**

##### **Ausmaß der Förderung**

- (1) Die Förderung der in § 3 Abs. 1 angeführten Investitionen erfolgt in Form einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschüsse. Der einmalige Marktgemeindegusschuss beträgt für Investitionen gemäß § 3 Abs. 1.

lit. (a) € 425,--

lit. (b) € 375,--

lit. (c) € 425,--

lit. (d) € 500,--

lit. (e) 20% der Gesamtkosten, höchstens € 1.000,--

Der Einbau eines Bade- bzw. Duschraumes wird gemäß lit. a) oder b) gefördert.

#### **§ 5**

##### **Mindeststandard**

- (1) Förderbare Investitionen haben folgenden Mindeststandard zu erfüllen:
- a) Waschbecken:  
Innenbreite mindestens 49 cm; Seifenablage und Handtuchhalter am Waschtisch oder an der Wand; Spiegel mit ausreichender Beleuchtung darüber oder daneben; Spiegelhöhe 60 cm; ausreichende Ablagefläche für Toilettengegenstände und hygienischer Abfallkübel.
  - b) Dusche:  
Brausetasse außen 80 x 80 cm, Muldentiefe 13 cm; rutschfeste Tasse oder Belag; Brause als Handbrause in der Höhe verstellbar oder fix montiert mit verstellbarem Kopf; Abtrennung der Brause vom übrigen Raum durch bewegliche oder starre wasserabweisende Wände.
  - c) Wanne:  
Außenlänge 170 cm, bei Raumnot und Verwendung von Körperformwannen 155 cm, Wanne allseits verkleidet; Mischbatterie kombiniert mit Handbrause;

Seifenschale und Haltegriff an der Wand.

- d) WC:  
Abtrennung jener Sanitätsräume, in denen sich ein WC befindet, vom Gästezimmer durch Tür, Trenn-, Schiebe- oder Faltwände (Vorhang genügt nicht); WC-Schale mit Sitzbrett und Deckel.
  - e) Küche:  
Komplett eingerichtete Kleinküche mit Elektroherd, Kühlschrank, Spültisch, Schrank sowie einer der Größe der Ferienwohnung entsprechenden Mindestausstattung an Koch- und Speisegeschirr, Besteck und Gläser; hygienischer Abfallkübel.
- (2) Hinsichtlich der Durchführung der Investitionen sind folgende Bedingungen zu erfüllen:
- a) Die Ausführung der Installationen darf nur durch befugte Personen erfolgen.
  - b) Sanitärräume sind an ein zentrales Heizungssystem anzuschließen oder durch die Anbringung selbstständiger Heizgeräte zu versorgen.
  - c) Die sanitären Anlagen sind ausreichend mechanisch zu entlüften, wenn keine direkt ins Freie führende, zu öffnende Fenster vorhanden sind.
  - d) Die Wandbeläge der Sanitärräume sind bis zur Türstockoberkante, wenn diese höher als 195 cm ist zumindest bis zu dieser Höhe in Kachelqualität auszuführen. Die Wandverkleidung ist mit dem Mauerwerk fest zu verbinden (Anstrich genügt nicht).
  - e) Der Bodenbelag ist fugendicht (keine Risse, Löcher, Narben und Absplitterungen) auszuführen.
- (3) Geringfügige Unterschreitungen des Mindeststandards werden toleriert, wenn sie wegen Raumnot oder aus anderen baulichen Gründen unvermeidbar waren und das Förderungsziel auch in qualitativer Hinsicht noch als erreicht bezeichnet werden kann.

## **§ 6 Verfahren**

- (1) Förderungsansuchen sind vor Inangriffnahme der zu fördernden Investitionen bei der Marktgemeinde Egg einzureichen. Die Antragstellung hat mittels eines Formulars, das bei den Gemeinden aufliegt, zu erfolgen.
- (2) Die Marktgemeinde Egg hat die Voraussetzungen für die Förderungswürdigkeit zu prüfen und über die Förderungsanträge zu entscheiden.
- (3) Mit der Durchführung des zu fördernden Vorhabens darf erst nach Vorliegen der

Förderungszusage durch die Marktgemeinde Egg begonnen werden.

- (4) Die Auszahlung des Förderungsbeitrages erfolgt durch die Marktgemeinde Egg nach richtliniengemäßer Durchführung der Investition.
- (5) Die im Zusammenhang mit der Bearbeitung der Förderungsanträge anfallenden administrativen Aufgaben hat die Marktgemeinde Egg auf eigene Rechnung zu besorgen.

## **§ 7 Überprüfung**

Die Organe der Gemeinden sind berechtigt, die widmungsgemäße Verwendung Förderungszuschüsse zu überprüfen oder überprüfen zu lassen.

## **§ 8 Rückerstattung von Förderungszuschüssen**

- (1) Förderungszuschüsse sind zurückzuerstatten, wenn
  - a) die Förderung aufgrund wesentlich unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Förderungswerbers erlangt worden ist oder
  - b) die Förderung widmungswidrig verwendet wurde oder
  - c) die vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen aus Verschulden des Förderungswerbers nicht erfüllt sind oder
  - d) die Privatzimmervermietung innerhalb eines Zeitraumes von zehn Jahren nach Durchführung der Investition (bei Neubauten) bzw. fünf Jahre (bei Renovierung) eingestellt wird. Bei Einstellung der Privatzimmervermietung vor Ablauf dieser Frist sind erhaltene Förderungszuschüsse aliquot zurückzuzahlen.
- (2) Im Falle einer Rückzahlungsverpflichtung gemäß Abs. 1 ist der erhaltene Förderungszuschuss vom Tag der Auszahlung an mit 8 % p.a. zu verzinsen.

## **§ 9**

Investitionen im Sinne des § 3 dieser Richtlinien können dann gefördert werden, wenn sie nach dem 19. Mai 2008 in Angriff genommen wurden.